



Satzung des „Verein der Freunde der Papiermühle Homburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Museums Papiermühle Homburg am Main e.V.“
- 2) Er hat den Sitz in Homburg am Main.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des „Verein der Freunde des Museums Papiermühle Homburg am Main“ ist im Allgemeinen die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung sowie im Speziellen die Bewahrung des kulturellen und industriegeschichtlichen Erbes der Papiermühle Homburg am Main.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Bewahrung des Industriedenkmals „Museum Papiermühle Homburg“,
 - b. die zukunftssträchtige Förderung des „Museum Papiermühle Homburg“ unter besonderer Berücksichtigung der Bewerbung um den Titel „UNESCO-Welterbe“,
 - c. die Vermittlung von Geschichte und Wissen an Besuchende,
 - d. die Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Vorträge,
 - e. die Förderung des Interesses an traditioneller Papierherstellung und -bearbeitung in Theorie und Praxis durch Kurse, Vorträge und Kooperationen und
 - f. die Unterstützung bei Ankauf historischer Maschinen und anderer zweckdienlicher Anschaffungen sowie die Übergabe in Eigentum und Verantwortung des „Museum Papiermühle Homburg“.
- 3) Zur Erfüllung des Zwecks des „Verein der Freunde des Museums Papiermühle Homburg am Main“ dienen
 - a. die Einbringung unterschiedlicher Fähigkeiten der Mitglieder mit Rat und Tat und
 - b. die Zusammenkünfte der Mitglieder sowie
 - c. die Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein, im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge des § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden. Für diese Tätigkeit in den Diensten des Vereins kann nach Vorstandsbeschluss und den entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen und Haushaltslage eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

§ 4 Mitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Mitglieder ehrenhalber.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern bereit ist.
- 3) Die Eigenschaft des Mitglieds ehrenhalber wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahmeerklärung des Ehrenmitglieds erworben.
- 4) Mitglieder ehrenhalber haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Wird die Aufnahme verweigert, so ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- 9) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, nachdem seit Absendung des zweiten



Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verhältnis der Mitglieder untereinander

- 1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
 - b. die Vorstandschaft
 - c. der Beirat
 - d. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



- 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand und die Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und bis zu 3 Beisitzern.

§ 10 Beirat

- 1) Der Beirat hat beratende Funktion für die Vorstandschaft und besteht aus bis zu fünf Personen, die in einer entsprechenden Verbindung zum Museum Papiermühle Homburg im weitesten Sinne stehen.
- 2) Kraft Amtes sollten dem Beirat der Landrat / die Landrätin des Landkreises Main-Spessart angehören, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin des Markt Triefenstein sowie ein Vertreter / eine Vertreterin des Museums Papiermühle Homburg.
- 3) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Wahlperiode der Vorstandschaft durch Beschluss bestellt. Die Amtszeit des Beirates entspricht der der Vorstandschaft.
- 4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Vorstandschaftssitzung geladen.

§ 11 Wahl des Vorstands und der Vorstandschaft

- 1) Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen in einer Mitgliederversammlung.
- 2) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder).
- 3) Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln und in getrennten Wahlgängen zu wählen, soweit die Versammlung unter Zustimmung der vorgeschlagenen Personen nichts anderes beschließt.
- 4) Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten.



- 5) Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird – wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind – auf eine geheime Wahl verzichtet, wird durch Handerheben gewählt.
- 6) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit). Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 7) Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen (§ 14) entsprechend und sinngemäß.
- 8) Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Beratungen und Diskussion kann einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 12 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen.
- 2) Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 3) Sitzungen der Vorstandschaft können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form unter Wahrung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- 4) Sitzungen der Vorstandschaft können auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.
- 5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 6) Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d.h., Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefasst werden.
- 7) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.



- 2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme und Aussprache der Berichte des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft
 - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandschaftsmitglieder und der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss der Vorstandschaft über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer Reihenfolge, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Wunsch eines Mitglieds kann statt der E-Mail per Brief eingeladen werden.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer Reihenfolge geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der



Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Aufwandsersatz

- 1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- 2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- 3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 17 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Für die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landratsamt Main-Spessart zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Schlussvermerk

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Juni 2026 beschlossen.